

1. Änderung Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des §§ 67 Abs. 2 und 68 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20 S. 372) in ihrer jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **16.09.2026** folgende 1. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung der EHG Stadt Bismark (Altmark) vom 11.05.2022 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist, wird ergänzt.

§ 2

Der § 6 Umsatzsteuer erhält folgende neue Fassung:

- (1) Soweit Gebühren nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Kostenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.
- (2) Die Eintrittspreise und Parkplatzgebühren für den Steinfelder Bauernmarkt sind Gesamtpreisangaben einschließlich Umsatzsteuer.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), den

Schwarz
Bürgermeisterin

Siegel